



Reisehinweise des Auswärtigen Amtes für Finnland gültig seit 19.11.2007

Weltweite Sicherheitshinweise:

Die weltweite Gefahr terroristischer Anschläge besteht fort.

Vorrangige Anschlagstiele sind Orte mit Symbolcharakter. Dazu zählen Regierungs- und Verwaltungsgebäude, Verkehrsinfrastruktur (insb. Flugzeuge, Bahnen, Schiffe), Wirtschafts- und Tourismuszentren, Hotels, Märkte, religiöse Versammlungsstätten sowie generell größere Menschenansammlungen. Es kommt zu Sprengstoffanschlägen, Angriffen mit Schusswaffen, Entführungen und Geiselnahmen.

Der Grad der terroristischen Bedrohung ist von Land zu Land unterschiedlich. Eine Anschlagsgfähr besteht insbesondere in Ländern und Regionen, wo bereits wiederholt Terrororganisationen aktiv waren, wo Terroristen über Rückhalt in der lokalen Bevölkerung verfügen oder wo Anschläge mangels effektiver Sicherheitsvorkehrungen vergleichsweise leicht verübt werden können. Informationen über Terrorgefahren finden sich in den länderspezifischen Sicherheitshinweisen. Diese werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Gefahr, Opfer eines Anschlages zu werden ist im Vergleich zu anderen Risiken, die Reisen ins Ausland mit sich bringen, wie Unfällen, Erkrankungen oder gewöhnlicher Kriminalität, vergleichsweise gering.

Das Auswärtige Amt empfiehlt allen Reisenden nachdrücklich ein sicherheitsbewusstes und situationsgerechtes Verhalten. Reisende sollten sich vor und während einer Reise sorgfältig über die Verhältnisse in Ihrem Reiseland informieren, sich situationsangemessen verhalten, die örtlichen Medien verfolgen und verdächtige Vorgänge (unbeaufsichtigte Gepäckstücke in Flughäfen oder Bahnhöfen, verdächtiges Verhalten von Personen o.ä.) den örtlichen Polizei- oder Sicherheitsbehörden melden.

Landesspezifische Sicherheitshinweise:

Für dieses Land besteht momentan kein landesspezifischer Sicherheitshinweis.


Landesspezifische Reiseinformationen


Nachdem das Schengener Abkommen am 25. März 2001 auch für Finnland in Kraft getreten ist, sind für Reisende zwischen Deutschland und Finnland die Passkontrollen entfallen. Trotzdem ist jeder Reisende verpflichtet, seinen gültigen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen. Der deutsche Kinderausweis sowie der Eintrag eines Kindes in den Reisepass eines Elternteils und auch der deutsche Kinderreisepass wird ohne Einschränkungen zur Einreise nach Finnland anerkannt. Der vorläufige deutsche Personalausweis ist hingegen zur Einreise nach Finnland nicht ausreichend.

Bundesjugendbüro

Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon: 030/28 88 48 810
Telefax: 030/28 88 48 819

www.jugendfeuerwehr.de
info@jugendfeuerwehr.de





Zwischen dem 1. Dezember und Ende Februar sind in Finnland Winterreifen vorgeschrieben. Dies gilt auch für ausländische Touristen, die mit eigenem Wagen einreisen.

Hinweis für Reisende, die von Finnland aus eine Reise nach Estland in Erwägung ziehen: Als Reisedokument genügt ein gültiger Reisepass oder Personalausweis. Der deutsche Kinderausweis muss unabhängig vom Alter des Kindes mit einem Lichtbild versehen sein. Ist ein Kind lediglich im Pass eines Elternteils eingetragen, muss in diesem ab einem Alter des Kindes von sieben Jahren ein Lichtbild angebracht werden. Um Verzögerungen bei der Einreise zu vermeiden, wird empfohlen, auch schon bei Kindern unter sieben Jahren ein Lichtbild im Reisedokument anbringen zu lassen.

Besondere Zollvorschriften

Aus Deutschland und allen anderen EU-Mitgliedstaaten können von Personen über 20 Jahre Produkte in unbegrenzter Menge nach Finnland eingeführt werden, solange sie zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Erfahrungsgemäß geht der finnische Zoll von einer nicht kommerziellen Einfuhr aus, wenn Waren von Passagieren mitgeführt werden, die für den eigenen Gebrauch, für den privaten Gebrauch der Familie oder als Geschenk bestimmt sind.

Personen, die das 18., jedoch noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nur alkoholische Getränke bis zu 22% vol. besitzen und mit sich führen.

Grundsätzlich können aus Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten von Personen über 17 Jahren Tabakwaren in unbegrenzter Menge nach Finnland eingeführt werden, solange sie zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Ausgenommen hiervon sind Tabakprodukte aus Ländern, die der EU zum 1. Mai 2004 beigetreten sind; für diese gelten für bestimmte Übergangszeiten folgende mengenmäßige Beschränkungen für die zollfreie Einfuhr nach Finnland:

- Tschechische Republik (bis 31. Dezember 2007): 200 Zigaretten
- Slowenien (bis 31. Dezember 2007): 200 Zigaretten
- Slowakei (bis 31. Dezember 2008): 200 Zigaretten
- Ungarn (bis 31. Dezember 2008): 200 Zigaretten
- Polen (bis 31. Dezember 2008): 200 Zigaretten
- Litauen (bis 31. Dezember 2009): 200 Zigaretten
- Lettland (bis 31. Dezember 2009): 200 Zigaretten
- Estland (bis 31. Dezember 2009): 200 Zigaretten oder 250 g Pfeifentabak bzw. loser Zigarettentabak


Für die Einfuhr von Fleisch und Fleischprodukten, Fisch und Fischprodukten, Milch und Milchprodukten sowie Eiern aus anderen EU-Mitgliedstaaten für den persönlichen Gebrauch gibt es keine Beschränkungen.

Weitere Informationen finden Sie auf den englischsprachigen Seiten des finnischen Zolls unter: http://www.tulli.fi/en/02_Publications/02_Customer_bulletins/index.jsp

National Board of Customs, Erottajankatu 2, 00120 Helsinki Postanschrift: P.O.Box 512, 00101 Helsinki Telefon: +358 9 6141 Fax: + 358 20 492 2852

Kunden Informationsservice : Tel. +358 20 690 600, Telefax +358 20 492 1812

Touristen mit einer Aufenthaltsdauer von nicht mehr als sechs Monaten innerhalb eines Jahres können ihren Pkw zollfrei nach Finnland einführen. Bei längeren Aufenthalten oder Wohnsitznahme in Finnland ist die finnische Autosteuer zu entrichten. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es Steuerermäßigung für Autos, die beim Umzug aus dem Ausland mitgebracht werden. Nähere Auskünfte erteilt der Informationsdienst der finnischen Zollverwaltung in Helsinki unter der Telefonnummer +358-20-690 601.





Einfuhr von Haustieren

Seit 01. Oktober 2004 gelten in der EU weitgehend einheitliche Regeln für den privaten Reiseverkehr mit Katzen, Hunden oder Frettchen. Für Tiere, die innerhalb der EU in Begleitung des Eigentümers reisen, ist es erforderlich, den neuen EU-Heimtierpass mitzuführen. Zudem müssen die Tiere mit Tätowierung oder Mikrochip (ISO Norm 11784 oder 11785) gekennzeichnet sein und über eine gültige Tollwutschutzimpfung (inaktivierter Impfstoff mit einem Wirkungsgrad von mindestens einer internationalen Antigeneinheit, WHO-Norm) verfügen. Die Impfung muss mindestens 21 Tage und längstens zwölf Monate vor Grenzübertritt erfolgt sein und die Identität des Tieres muss vor der Impfung festgestellt sein. Für die Einreise aus bestimmten Drittländern muss vor Reiseantritt eine Tollwut-Antikörperbestimmung durchgeführt werden. Ungeimpfte Jungtiere dürfen nicht nach Finnland eingeführt werden.

Für Finnland gilt zusätzlich die Vorschrift, dass die Tiere eine Bescheinigung des Tierarztes benötigen, die belegt, dass sie höchstens 30 Tage vor der Einreise nach Finnland Medikamente (die den Wirkstoff Praziquantel oder Epsiprantel enthalten) gegen den Bandwurm *Echinococcus multilocularis* erhalten haben. Um problemlos nach Finnland einreisen zu können, wird zudem dringend empfohlen, die Medikamente gegen den Bandwurm mindestens 24 Stunden vor der Einreise nach Finnland verabreichen zu lassen.

Detaillierte Informationen zum Reiseverkehr mit Haustieren innerhalb der EU-Länder und von Norwegen nach Finnland, Sondervorschriften zu Jungtieren, zur Einfuhr aus nicht EU-Ländern sowie zur kommerziellen Einfuhr nach Finnland können auf der Webseite der finnischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EVIRA in englischer Sprache abgerufen werden.

Besondere strafrechtliche Bestimmungen

Keine Besonderheiten gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten.

Finnland ist Mitglied des europäischen Auslieferungsübereinkommens sowie des europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen.


Medizinische Hinweise


Für die Einreise nach Finnland sind keine besonderen Impfungen vorgeschrieben. In Teilen des Landes (z.B. Åland-Inseln oder in den Regionen Turku, Kokkola oder Lappeenranta) kommt es zu bestimmten Jahreszeiten (vorwiegend März-Oktober) zur Übertragung der Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) durch Zeckenbisse. Rechtzeitig vor Einreise sollte deshalb mit einem Reise-/Tropenmediziner wegen einer möglichen Impfung Kontakt aufgenommen werden.

In den Sommermonaten ist Mückenschutz zu beachten, besonders bei Reisen nach Lappland.

Es besteht in Finnland für alle Personen, die in Deutschland gesetzlich versichert sind, ein Anspruch auf Behandlung – soweit dringend erforderlich – bei Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäuser usw., die vom ausländischen gesetzlichen Krankenversicherungsträger zugelassen sind. Als Nachweis ist die europäische Krankenversicherungskarte (EHIC), bzw. Ersatzbescheinigung (beide Dokumente erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse) vorzulegen.

Unabhängig davon wird dringend empfohlen, für die Dauer des Auslandsaufenthaltes eine Auslandsreise-Krankenversicherung abzuschließen, die Risiken abdeckt, die von den gesetzlichen Kassen nicht übernommen werden (z.B. notwendiger Rücktransport nach Deutschland im Krankheitsfall, Behandlung bei Privatärzten oder Privatkliniken).





Weitere Einzelheiten enthält die Internetseite www.dvka.de der Deutschen Verbindungsstelle für Krankenversicherung im Ausland unter der Rubrik "Urlaub im Ausland".

Ansonsten erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse Auskünfte über die aktuellen Regelungen.

Bitte beachten Sie neben unserem generellen Haftungsausschluss den folgenden wichtigen Hinweis:

Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der medizinischen Informationen sowie eine Haftung für eventuell eintretende Schäden kann nicht übernommen werden. Für Ihre Gesundheit bleiben Sie selbst verantwortlich.

Die Angaben sind zur Information medizinisch Vorgebildeter gedacht. Sie ersetzen nicht die Konsultation eines Arztes; auf die direkte Einreise aus Deutschland in ein Reiseland, insbes. bei längeren Aufenthalten vor Ort zugeschnitten. Für kürzere Reisen, Einreisen aus Drittländern und Reisen in andere Gebiete des Landes können Abweichungen gelten;

immer auch abhängig von den individuellen Verhältnissen der Reisenden zu sehen. Eine vorherige eingehende medizinische Beratung durch einen Arzt/Tropenmediziner ist im gegebenen regelmäßig zu empfehlen;

trotz größtmöglicher Bemühungen immer nur ein Beratungsangebot. Sie können weder alle medizinischen Aspekte abdecken, noch alle Zweifel beseitigen oder immer völlig aktuell sein.

Haftungsausschluss

Reise- und Sicherheitshinweise beruhen auf den zum angegebenen Zeitpunkt verfügbaren und als vertrauenswürdig eingeschätzten Informationen des Auswärtigen Amtes. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie eine Haftung für eventuell eintretende Schäden kann nicht übernommen werden. Gefahrenlagen sind oft unübersichtlich und können sich rasch ändern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Reise liegt allein in Ihrer Verantwortung. Diese kann Ihnen vom Auswärtigen Amt nicht abgenommen werden. Hinweise auf besondere Rechtsvorschriften im Ausland betreffen immer nur wenige ausgewählte Fragen. Gesetzliche Vorschriften können sich zudem jederzeit ändern, ohne dass das Auswärtige Amt hiervon unterrichtet wird. Die Kontaktaufnahme mit der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Ziellandes wird im Zweifelsfall empfohlen.

Das Auswärtige Amt rät dringend, die in den Reise- und Sicherheitshinweisen enthaltenen Empfehlungen zu beachten sowie einen Auslands-Krankenversicherungsschutz mit Rückholversicherung abzuschließen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Ihnen Kosten für erforderlich werdende Hilfsmaßnahmen in Rechnung gestellt werden. Dies sieht das Konsulargesetz vor.

Auswärtiges Amt
Bürgerservice
Arbeitseinheit 040
D-11013 Berlin
Tel.: (03018) 172000
Fax: (03018) 1751000

